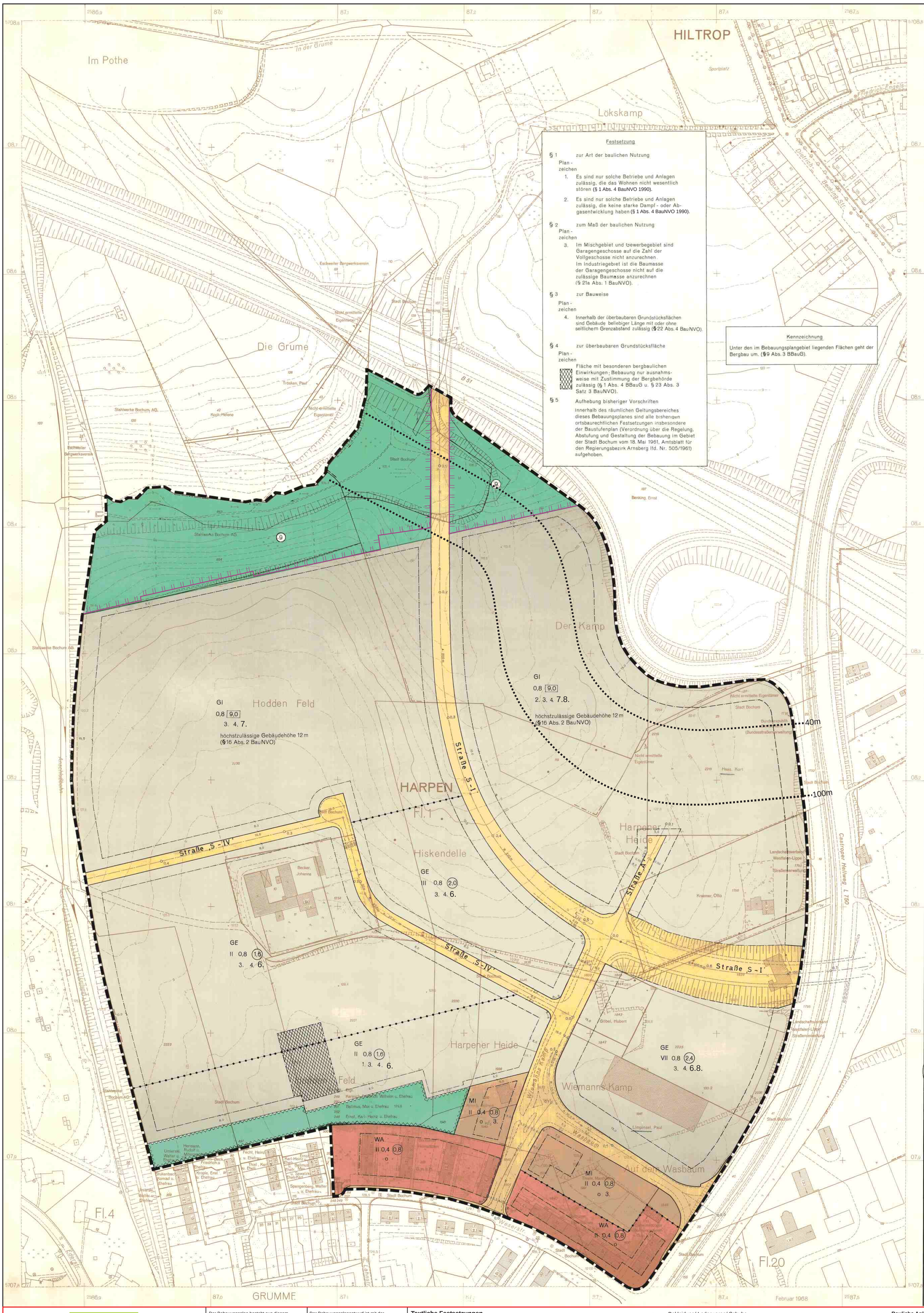

Festsetzung

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung

Plan-zeichen

1. Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§ 1 Abs. 4 BauNVO 1990).
2. Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, die keine starke Dampf- oder Abgasentwicklung haben (§ 1 Abs. 4 BauNVO 1990).

§ 2 zum Maß der baulichen Nutzung

Plan-zeichen

3. Im Mischgebiet und Gewerbegebiet sind Garagengeschosse auf die Zahl der Vollgeschosse nicht anzurechnen. Im Industriegebiet ist die Baumasse der Garagengeschosse nicht auf die zulässige Baumasse anzurechnen (§ 21a Abs. 1 BauNVO).

§ 3 zur Bauweise

Plan-zeichen

4. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge mit oder ohne seitlichem Grenzabstand zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO).

§ 4 zur überbaubaren Grundstücksfläche

Plan-zeichen

Fläche mit besonderen bergbaulichen Einwirkungen; Bebauung nur ausnahmsweise mit Zustimmung der Bergbehörde zulässig (§ 1 Abs. 4 BBauG u. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO).

§ 5 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen insbesondere der Baustufenplan (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg lfd. Nr. 505/1961) aufgehoben.

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Stadt Bochum — Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 214

für ein Gebiet zwischen dem Castroper Hellweg, der Weserstraße, der Werksbahn westlich der Weserstraße und der Autobahn Bochum-Recklinghausen

nach den ~~§§~~ 1,2 u. 9 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 29. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237) ~~§ 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (GV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung - BauONW - vom 26. Juni 1962 (GV. NW. S. 373),~~ dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21).

Grundrißplan
Blatt 1
Maßstab 1 : 1000

Kartengrundlage
Stadtkarte Nr. 267 268 361 362

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrißplan(en) Blatt 1 und 3 Höhenplänen Blatt 2 — 4. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Bochum, den 1. April 1970
Der Oberstadtdirektor
Stadtvermessungsamtmann

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.
Bochum, den 1. April 1970
Verm. u. Katasteramt
Städt. Vermessungsdirektor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 1. April 1970
Bauverwaltung — Stadtbaurat
Planungsamt — Städt. Oberbaurat
Verm. u. Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- (II) Geschoßzahl
- Firstrichtung

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
- WA — Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- MI — Mischgebiete § 6 BauNVO
- GE — Gewerbegebiete § 8 BauNVO
- GI — Industriegebiete § 9 BauNVO

siehe außerdem Festsetzung durch Text (§ 1)

Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse (Z)
- III — als Höchstgrenze
- II - IV — Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend
- (A bis IV) — Z ausnahmsweise zulässig
- 0,4 — Grundflächenzahl
- (0,7) — Geschoßflächenzahl
- [3,0] — Baumassenzahl

siehe außerdem Festsetzung durch Text (§ 2)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§§ 22 und 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
- D — nur Hausgruppen zulässig
- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

siehe außerdem Festsetzung durch Text (§ 3 u. 4)

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Schule
- Kirche
- Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

- Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Stellung der Hauptgebäude siehe Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)
- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, Tankstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke, private Grünfläche als Immissionsschutzzone (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) zugleich Verpflichtung zur Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- M — Fläche für gemeinschaftliche Mülltonnen - Standplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- 1. 2. usw. — siehe Festsetzung durch Text
- Dachneigung (§ 103 Bau ONW)
- 35° — als Höchstgrenze
- (35°) — zwingend
- F — Flachdach
- übergreifende Festsetzung

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die ins Verbandsverzeichnis - Grünflächen - aufgenommen worden sind
- Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Sonstige Darstellungen

- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
- öffentlicher Teil -, nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich auszulegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 22. April 1970 bis einschließlich 22. Mai 1970 öffentlich ausgelegen.
Bochum, den 25. Mai 1970
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Straker
Stadtvermessungsoberinspektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.1970 zu Punkt I-13 der Tagesordnung für den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~teilweise~~ - gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 10.3.1971 (Aktz. 202 / 1254 (Bochum 214)) genehmigt worden.
Essen, den 12.3.1971
Im Auftrag
Oberregierungs- und -baurat
Landesbaubehörde Ruhr

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk vom 9. Okt. 1970 (Aktz. 4/3-534-67)

Diesem Plan ~~hat~~ - haben der Verbandsausschuß - und - der Verbandsdirektor des Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk am 9. Okt. 1970 und ~~am~~ zugestimmt.
Essen, den 16. Okt. 1970
Der Verbandsdirektor
~~i. V.~~ i. A.
(Siegel) gez. Hildebrandt
Oberbaurat

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung war mit Ablauf des 7. April 1971 vollzogen. Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt.
Bochum, den 8. April 1971
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadtvermessungsamtmann

An der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt.
Bochum, den .....
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 214 a

- Harpener Heide -

Maßstab im Original 1: 1000

Fassung vom 02.06.2006

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan.
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.V. / I.A.

Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

Der Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am ..... öffentlich bekannt gemacht worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis .....einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am .....(TOP Nr. .....) die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan in der Fassung vom ..... beschlossen.
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. .....) diesen Bebauungsplan in der Fassung vom ..... als Satzung und in gleicher Sitzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB die rückwirkende Inkrafttretung des Bebauungsplanes zum ..... beschlossen.
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin — stellv. Schriftführer

Der Bebauungsplan, in der Fassung vom ..... ist gemäß § 10 BauGB am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum ..... in Kraft.
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.-

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), i.V.m. § 244 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III /FNA 213-1)
- Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 213-1-2)
- Planzeichenverordnung -PlanzV 90- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 213-1-6)
- Landesbauordnung -BauO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129-8-1-4-2)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 05.09.2001 in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 212920)
- Denkmalschutzgesetz -DschG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV.NRW. S.226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW.- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

Abkürzungen:
- BGBl. - Bundesgesetzblatt
- GV.NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV.NRW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen
- FNA - Fundstellennachweis A

Textliche Festsetzungen

Teilweise Umstellung der Baunutzungsverordnung
Für die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§§ 1 bis 15 BauNVO) der Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Für die sonstigen Festsetzungen gilt weiterhin die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.1968 (BGBl. I S. 1237 mit Berichtigung BGBl. I 1969 S. 11).

Planzeichen 5 (Mischgebiete)
Mischgebiete nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Planzeichen 6 (Gewerbegebiete)
Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO 1990 dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO 1990).
Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, sind nur dann zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangebiet stehen (§ 1 Abs. 9 BauNVO 1990).
Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO 1990).
Vergnügungsstätten sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO 1990).

Planzeichen 7 (Industriegebiete)
Industriegebiete nach § 9 BauNVO 1990 dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO 1990).
Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, sind nur dann zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur und Serviceleistungen der Betriebsstätten im Plangebiet stehen (§ 1 Abs. 9 BauNVO 1990).
Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO 1990).
Vergnügungsstätten sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO 1990).

Planzeichen 8 (Erweiterter Bestandsschutz)
Für die Flurstücke 1841 (Castroper Hellweg 49), 2236 und 3080 (Castroper Hellweg 51), 2385 und 2785 (Castroper Hellweg 109) und 3217 (Castroper Hellweg 111, 111 a, 113), alle in der Gemarkung Harpen, Flur 1 gelegen, wird gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO 1990 festgesetzt:
Erneuerungen und Änderungen der baulichen Anlagen sind zulässig.
Zulässig sind Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen nur, wenn keine Verkaufsflächen mit Hauptsortimenten entstehen, ausgetauscht oder ausgeweitet werden, die gemäß der „Bochumer Sortimentsliste" als zentrenrelevant eingestuft werden.
§ 11 Abs. 3 BauNVO 1990 bleibt unberührt.
Die Bochumer Sortimentsliste umfasst folgende zentrenrelevante Sortimente:
- (Schnitt-) Blumen
- Babyartikel
- Bekleidung/ Lederwaren/ Schuhe
- Bücher
- Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel
- Erotikartikel
- Foto/ Optik/ Akustik
- Geschenkartikel
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe; Kurzwaren
- Handarbeiten, Wolle; Gardinen und Zubehör
- Kunstgewerbe / Bilder
- Unterhaltungselektronik; Tonträger; Computer und Kommunikationselektronik
- Musikalienhandel
- Nahrungs- und Genussmittel
- Nähmaschinen
- Papier/ Schreibwaren/ Büroorganisation
- Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Pharmazeutika, Reformwaren
- Sanitätswaren
- Spielwaren, Bastelartikel
- Sport- und Freizeitartikel (einschl. Sportgeräte, Campingartikel)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Abgepasste Teppiche
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
- Uhren/ Schmuck
- Waffen, Jagdbedarf
- Zeitungen, Zeitschriften

Kennzeichnungen

Altlasten (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)
Flächen innerhalb des Plangebietes sind in Anlehnung an die geplante Nutzung auf der Grundlage der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu untersuchen. Die Maßnahme ist mit dem Umweltamt Untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen. Sollte extern angelieferter Boden eingebaut werden, so müssen die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten werden. Die chemische Analytik hierzu ist im Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde - einzureichen.

Im Nordwesten grenzt unmittelbar jenseits der Zechenbahntrasse die Halde Lothringen 4 an das Plangebiet an. Unterlagen über die Wiedernutzbarmachung oder Untersuchungsergebnisse über Umweltgefährdungen liegen für diese Verdachtsfläche bislang nicht vor. Eine Belastung der Haldenfläche mit umweltgefährdenden Stoffen mit evtl. Auswirkungen auch bis in den Planbereich kann insofern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bergbau (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)
Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen ging oberflächennaher Bergbau um. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Nachrichtliche Übernahmen

Landschaftsschutzgebiet
Teile des Plangebietes sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L3. Sie werden in den Plan nachrichtlich übernommen (§ 9 abs. 6 BauGB)

Bauliche Anlagen und Werbung an Bundesfernstraßen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Die Randbereiche der Autobahn A 43 unterliegen § 9 FStrG.
Als nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB) wird die 40m-Anbauverbotszone (§ 9 Abs. 1 FStrG) sowie die 100-m-Zone zur Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 9 Abs. 2 FStrG) in den Plan übernommen. Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Abs. 1 und den baulichen Anlagen des Abs. 2 des § 9 FStrG gleich (§ 9 Abs. 6 FStrG).
Die Errichtung von Parkplätzen entlang der Autobahnen sind so vorzusehen, dass die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 43 nicht geblendet werden. Gleiches gilt auch für die Beleuchtungseinrichtungen im o.g. Gebiet.
Die Entwässerungseinrichtungen der BAB A 43 dürfen nicht durch Wasser aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.

Zeichenerklärung

- Landschaftsschutzgebiet
- 40m Anbauverbotszonen
- 100m Zone zur Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde

Hinweise

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittelbeseitigung
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmitteläumdienst - über das Ordnungsamt bzw. über die Polizei - zu verständigen.

Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom
Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Bei der Ausführung von Baumaßnahmen einschl. Anpflanzungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen hieran vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Baumaßnahme mindestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Deutschen Telekom AG, T-Com, TI NL West, PTI II, angezeigt werden.

Bergbaubedingte Ausgasungen
Bei Bauvorhaben im Plangebiet ist aufgrund evtl. bergbaubedingter Gasaustritte der Einbau einer passiven Gasdrainage vorzunehmen oder zur endgültigen Klärung der Ausgasungsverhältnisse ein Sachverständiger einzuschalten.